



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 6. bis 10. Mai 2024	2
Behindertenbeiratssitzung	3
Änderung der Bekanntmachung der Stadt Wilhelmshaven für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 19.04.2024	4
Änderungsverordnung der „Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven (Taxenordnung)“ vom 12.07.2000	8

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 6. April bis 10. Mai 2024

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Dienstag, 7. Mai 2024, 15:00 Uhr, Alter Wasserturm, Gökerstraße 3

Tagesordnung:

- **Öffentlicher Teil:**
- Mitteilungen und Anfragen:
- Vorstellung Verein zum Erhalt Wilhelmshavener Baukultur e.V. – Baudenkmäler „Alter Wasserturm“ Hr. Ralph Ehlers (Vorsitzender)
- Vorstellung Projekt Stolpersteine: Schüler:innen Cäcilienchule Fr. Imke Fischer (Lehrerin)
- Aktueller Stand Provisorium 29
- Bericht über die Arbeit des Runden Tisches Wissenschaftsstadt – Frau Dr. Haarmann (Geschäftsführerin WiKi gGmbH)
- Vorstellung Wissenschaftspreis 2024 – Hr. Reichherzer (Wirtschaftsförderer)
- Aktueller Stand Fusionsprüfung WTF und WFG
- Aktueller Stand Kulturentwicklungskonzept
- **Nichtöffentlicher Teil:**
- Mitteilungen und Anfragen
- Aktueller Stand Provisorium 29

Feist
Oberbürgermeister

Behindertenbeirat

Dienstag, 07.05.2024, 16:00 Uhr, Jugendamt, Raum Heppens (2. Stock), Schellingstr. 15

Tagesordnung:

- Bericht aus den Ausschüssen
- Vortrag Herr Weiken von der EAA (Einheitliche Ansprechpartner für Arbeitgeber)
- Verschiedenes

ÄNDERUNG DER B E K A N N T M A C H U N G DER STADT WILHELMSHAVEN FÜR DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR VOM 19.04.2024

Die Bekanntmachung vom 19.04.2024 wird wie folgt geändert (gelb hervorgehoben):

155-kV-AC-Leitung Nordergründe – Inhausen, LH-15-1015: 7. Planänderung für den Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 für die Anbindung des Windparks Nordergründe über die See- und Landtrasse der 155-kV-AC-Leitung Nordergründe – Inhausen

I.

Die **TenneT Offshore GmbH** hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sengwarden beansprucht.

Mit Beschluss vom 29.06.2012 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr den Neubau der 155-kV-AC-Leitung Nordergründe – Inhausen zur Anbindung des Windparks Nordergründe über die See- und Landtrasse, planfestgestellt.

Die vorliegende Planung umfasst Änderungen an der Breite des Schutzstreifens der zuvor genannten 155-kV-AC-Leitung sowie die Anpassung des ursprünglichen planfestgestellten Trassenverlaufs. Zweiteres rührt daher, dass bauausführungsbedingt marginale Abweichungen innerhalb des Trassenverlaufs vorgenommen werden mussten.

Im Übrigen entspricht der ursprünglich mit einer einheitlichen Breite von 3 m (1,5 m beidseits der Trassenmitte der 155-kV-Drehstromverbindungskabel) geplante und genehmigte Schutzstreifen der dauerhaften Flächeninanspruchnahme zwischen dem Anlandungspunkt in Hooksiel und dem Umspannwerk Inhausen, insbesondere aufgrund der abseits der Trassenmitte vorhandenen Nebenanlagen der Leitung (Kontrollschächte/Linkboxen, Kabelverbindungsstellen (Muffen) und z. T. Steuerkabel), nicht mehr den geltenden Sicherheitsanforderungen für den Betrieb und muss daher entsprechend angepasst werden.

Zusammengefasst handelt es sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- eine durchgängige Verbreiterung auf den Bereich über und zwischen den 155-kV-Drehstromverbindungskabeln sowie deren abseits der Trassenmitte vorhandenen Nebenanlagen zuzüglich eines beidseitigen Abstands von jeweils 2,75 m vom jeweiligen Außenrand der o.g. Kabel und Nebenanlagen von jeweils 2,75 m nach außen.

Somit wächst der Schutzstreifen auf mindestens 6 m (3 m beidseits der Trassenmitte der 155-kV-Drehstromverbindungskabel an.

- Die punktuelle Aufweitung des Schutzstreifens für vorhandene Nebenanlagen abseits der Trasse (Umgriffsflächen).
- Marginale Anpassungen des ursprünglich planfestgestellten Trassenverlaufs.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan
- Regelgrabenprofil
- Lage- u. Grunderwerbspläne, Maßstab 1:1000
- Übersichtsplan Kreuzungen
- Kreuzungsverzeichnis
- Bauwerkverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Abschlussbericht Naturschutzfachliche Baubegleitung

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

06.05.2024 bis zum 05.06.2024 (einschließlich)

unter dem Titel „155-kV-AC-Leitung Nordergründe – Inhausen, LH-15-1015: 7. Planänderung“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

Daneben kann der Plan über die Internetseite der Stadt Wilhelmshaven (<https://www.wilhelmshaven.de/amsblatt/>) abgerufen werden.

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfest-stellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **19.06.2024** schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem **06.05.2024** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven (<https://www.wilhelmshaven.de/amtsblatt/>) eingesehen werden.

Feist
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249, 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520) sowie §§ 10, 58 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 17.04.2024 die nachfolgende

5. Änderungsverordnung der „Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven (Taxenordnung)“ vom 12.07.2000

beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Die Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven vom 12.07.2000 wird wie folgt geändert:

Die §§ 9, 10, 11, 12 und 13 erhalten die nachfolgend beschriebenen Fassungen:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt für Taxen mit bis zu 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer 5,50 €

(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt für Taxen mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer 11,40 €

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit bis zu 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer

a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

je angefangene 37,04 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**2,70 € je km**);

b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**2,80 € je km**).

- (2) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer
- a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**2,90 € je km**);
 - b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 32,26 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**3,10 € je km**).“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je 9,00 Sekunden (40,00 € je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Der Zuschlag für die Mitnahme pro Fahrrades beträgt 2,00 €.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

Wird ein bestelltes Taxi nicht in Anspruch genommen, ist für die vergebliche Anfahrt ein Entgelt von 5,00 Euro zu entrichten.

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 der Taxenordnung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser 4. Änderungsverordnung umzustellen.

Wilhelmshaven, den 17.04.2024

Carsten Feist
Oberbürgermeister